

# RS Vwgh 1992/3/16 91/10/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §45 Abs2;

AVG §52 Abs1;

AVG §52;

AVG §53 Abs1;

AVG §7 Abs1 Z4;

AVG §7 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/08/29 90/02/0068 3

## Stammrechtssatz

Erstellt ein Sachverständiger ein schlüssiges Gutachten, so hat auf diese Eigenschaft der Umstand, daß der Sachverständige gleichzeitig eine " juristische Wertung " vorgenommen hat, keinen Einfluß. Eine Befangenheit des Sachverständigen liegt insoweit nicht vor.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtliche Beurteilung Sachverständiger Entfall der Beziehung Gutachten

Beweiswürdigung der Behörde Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und

Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein Befangenheit von Sachverständigen Ablehnung wegen Befangenheit

Anforderung an ein Gutachten Gutachten Überprüfung durch VwGH Gutachten rechtliche Beurteilung Einfluß auf die

Sachentscheidung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis Sachverhalt

Sachverhaltsfeststellung Freie Beweiswürdigung Amtssachverständiger Person Bejahung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100086.X04

## Im RIS seit

16.03.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)